
BGV A8

Durchführungsanweisung

vom Oktober 2001

zur Unfallverhütungsvorschrift

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

(bisher VBG 125)

vom 1. April 1995

in der Fassung vom 1. Januar 2002

Zu § 1 Abs. 1:

Dies schließt auch die Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen ein.

Als Arbeitsplätze gelten z.B. auch Verkehrs- und Rettungswege, Sozialräume, Unterrichtsräume, Maschinenräume und Lagerbereiche.

Siehe auch § 18 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1:

Durch diese Bestimmung wird nur diejenige Kennzeichnung aus dem Geltungsbereich dieser Vorschrift herausgenommen, die der Regelung öffentlicher Verkehrsabläufe dient. Diese Kennzeichnung wird in entsprechenden staatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, z.B. Eisenbahn-Verkehrsordnung, Straßenverkehrsordnung, Rheinschiffahrtspolizeiverordnung/ Binnenschiffsstraßenordnung. Die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung an Arbeitsplätzen in vorgenannten Bereichen bleibt von dieser Ausnahme unberührt.

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3:

Kennzeichnung von Behältern und freiliegenden Rohrleitungen siehe § 23 Gefahrstoffverordnung.

Zu § 2 Nr. 2:

Texte sind nur für Hinweis- und Zusatzzeichen vorgesehen.

Zu § 2 Nr. 6:

Rettungswege sind deutlich geführte und gekennzeichnete Wege zur Flucht der Arbeitnehmer sowie zur Rettung und Bergung gefährdeter oder verletzter Arbeitnehmer von außerhalb der Gefahrbereiche.

Siehe auch § 19 Arbeitsstättenverordnung.

Zu § 2 Nr. 12:

Selbstleuchtende Einrichtungen sind z.B. Elektroluminiszenzanzeigen (ELD - Electroluminescence-Display).

Zu § 4 Abs. 1:

Die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift unterstützen die allgemeinen Grundsätze sowie die Rangfolge der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung. Der Einsatz einer Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung befreit niemanden von der Verpflichtung zur Durchführung primärer Arbeitsschutzmaßnahmen.

Hier sind Risiken oder Gefahren zu berücksichtigen, die z.B. durch

- Feuer,
- Absturzstellen,
- elektrische Energie,
- extreme Temperaturen,
- statische Elektrizität,
- Überdruck,
- Verpuffungen,
- Explosionen,
- giftige, ätzende, reizende Stoffe,
- Stoß- und Stolperstellen,
- Strahlung,
- Sauerstoffmangel (Ersticken),
- herabstürzendes Material,
- Einsturz,
- Scheren, Quetschen oder Schneiden,
- biologische Agenzien,
- Lärm,
- Vibration

entstehen können.

Bereits festgelegte Kennzeichnungsverpflichtungen und Hinweise sind z.B. aus Anhang 1 ersichtlich.

Zu § 4 Abs. 2:

Diese Unfallverhütungsvorschrift legt die Art und Weise der Kennzeichnung fest. Für bereits verwendete Kennzeichnungen siehe § 22 "Übergangs- und Ausführungsbestimmungen".

Zu § 5:

Insbesondere ist über die Bedeutung selten eingesetzter Kennzeichnungen zu informieren.

Zu § 6 Abs. 2:

Sonstige sicherheitsrelevante Hinweise geben z.B. Rettungs-, Brandschutz- oder Hinweiszeichen. Sicherheitszeichen können als Schilder, Aufkleber oder als aufgemalte Kennzeichnung ausgeführt werden.

Sicherheitszeichen siehe Anlage 2.

Zu § 6 Abs. 3:

Rangfolge der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung siehe § 4.

Kennzeichnung ständiger Gefahrstellen siehe auch § 12 Abs. 1.

Zu § 6 Abs. 4:

Zeitlich begrenzte Risiken sind z.B.:

- Brandalarm,
- Warnung vor CO in Garagen,
- Bombenalarm.

Zeitlich begrenzt stellt auf die Dauer des Risikos ab.

Zu § 6 Abs. 5:

Risikoreiche Tätigkeiten sind z.B.:

- gefährliche Arbeiten nach § 36 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),
- Anschlagen von Lasten im Kranbetrieb
oder
- Rückwärtsfahren von Fahrzeugen.

Zu § 7:

Die gemeinsame Verwendung von verschiedenen Kennzeichnungsarten kann Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 4 sein.

Nachfolgende Kennzeichnungsarten sollen vorzugsweise gemeinsam verwendet werden:

- Leuchtzeichen und Schallzeichen,
- Leuchtzeichen und Sprechzeichen,
- Handzeichen und Sprechzeichen,
- Handzeichen und Leuchtzeichen.

Es wird empfohlen, zwischen den einzelnen Kennzeichnungsarten nur wie folgt zu wählen:

- Sicherheitsfarbe oder Sicherheitszeichen zur Warnung vor Stolper-, Absturz- und Rutschgefahr,
- Leuchtzeichen, Schallzeichen oder Sprechzeichen,
- Handzeichen oder Sprechzeichen.

Zu § 8 Abs. 1:

Dies kann z.B. erreicht werden, wenn

- nicht gleichzeitig zwei verwechselbare Leuchtzeichen verwendet werden,
- ein Leuchtzeichen nicht in der Nähe einer relativ ähnlichen anderen Lichtquelle verwendet wird,
- nicht gleichzeitig mehr als ein Schallzeichen eingesetzt wird,
- Schallzeichen dann nicht verwendet werden, wenn der Umgebungslärm zu stark ist.

Zu § 8 Abs. 2:

Ein Risiko besteht z.B. nicht, wenn bei Netzausfall der Schließvorgang eines elektrisch betriebenen Tores unterbrochen wird und gleichzeitig die Sicherheitskennzeichnung (Warnleuchte, Hupe) ausfällt.

Zu § 8 Abs. 3:

Eingeschränktes Hör- oder Sehvermögen von Versicherten kann z.B. beim Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen vorliegen.

Zu § 9 Abs. 2:

Es besteht die Möglichkeit der Verwendung von Zusatzzeichen, die der Verdeutlichung besonderer Situationen oder der Konkretisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage dienen.

In der Praxis kommt es häufig vor, dass an bestimmten Arbeitsplätzen ständig mehrere persönliche Schutzausrüstungen gleichzeitig erforderlich sind (z.B. Augenschutz und Gehörschutz). Beide Sicherheitsaussagen lassen sich sinnvoll auf einem Sicherheitszeichen zusammenfassen; zusätzlich wird Schilderanhäufung vermieden.

Im Einzelfall können deshalb bis zu zwei Sicherheitsaussagen z.B. M01 "Augenschutz benutzen" und M03 "Gehörschutz benutzen" auf einem Gebotszeichen zusammen dargestellt werden, wenn dafür ein besonderer Grund vorhanden ist (z.B. Bereich, in dem das Benutzen von Augenschutz und Gehörschutz ständig erforderlich ist).

Zu § 10 Abs. 1:

Deutlich erkennbar bedeutet unter anderem, dass Sicherheitszeichen in geeigneter Höhe – fest oder beweglich – anzubringen sind.

Verbots-, Warn- und Gebotszeichen sollten sichtbar, unter Berücksichtigung etwaiger Hindernisse am Zugang zum Gefahrenbereich angebracht werden.

Besonders in Fluren empfiehlt es sich, in den Raum hineinragende Rettungs- bzw. Brandschutzzeichen, die auf Erste-Hilfe-Einrichtungen bzw. Materialien/Einrichtungen zur Brandbekämpfung hinweisen, zu verwenden.

Bei der Auswahl der Werkstoffe sind unter anderem zu berücksichtigen:

- mechanische Einwirkungen,
- feuchte Umgebung,
- chemische Einflüsse,
- Lichtbeständigkeit,
- Versprödung von Kunststoffen,
- Feuerbeständigkeit.

Zu § 10 Abs. 3:

Sicherheitsbeleuchtung siehe

- Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 7/4 "Sicherheitsbeleuchtung",
- § 19 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),
- DIN 5035-5 "Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht; Notbeleuchtung".

Die Erkennbarkeit der Zeichen bleibt ausreichend lang erhalten, wenn Eigenschaften und Qualität der langnachleuchtenden Materialien den Anforderungen der DIN 67510-4 "Langnachleuchtende Pigmente und Produkte; langnachleuchtende Produkte für Sicherheitsmarkierungen und -kennzeichnungen" entsprechen.

Bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung ist zu berücksichtigen:

Die Sicherheitsfarben Grün und Rot können bei langnachleuchtenden Produkten nicht dargestellt werden. Bei langnachleuchtenden Zeichen leuchten nur Bildzeichen und Lichtkanten. Da die Sicherheitsaussage eines Sicherheitszeichens durch die Kombination von geometrischer Form, Farbe und Bildzeichen ermöglicht wird, ist die Sicherheitsaussage bei langnachleuchtenden Produkten insoweit teilweise eingeschränkt; die Bildzeichen und die geometrische Form bleiben jedoch erkennbar; dadurch ergibt sich ein Sicherheitsgewinn gegenüber einer bei Lichtausfall nicht mehr sichtbaren Kennzeichnung.

Über die Verwendung von einzelnen langnachleuchtenden Sicherheitszeichen hinaus ist es empfehlenswert, insbesondere um Personen auf den vorgesehenen Rettungswegen in sichere Bereiche zu führen, Sicherheitsleitsysteme bzw. Leitmarkierungen zu verwenden (bodennahes Sicherheitsleitsystem). Siehe auch BG-Regeln "Künstliche Beleuchtung von Arbeitsplätzen und Sicherheitsleitsysteme" (BGR 131, bisherige ZH 1/190) und "Optische Sicherheitsleitsysteme" (BGR 216, ZH 1/190.1).

Als Lichtquelle zur Anregung der langnachleuchtenden Materialien eignen sich vorzugsweise Leuchtstofflampen oder Quecksilberdampfhochdrucklampen (z.B. in Industriehallen); nicht geeignet sind Lampen mit überwiegendem Rotanteil und Natriumdampflampen.

Zu § 11:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Behältnisse, z.B. zur Aufbewahrung von Löschschlauch, -sand oder -decke, rot ausgeführt sind.

Deckende Anstriche auf Holzleitern lassen Schäden im Holz nicht erkennen. Siehe auch § 19 der Unfallverhütungsvorschrift "Leitern und Tritte" (BGV D36, bisherige VBG 74).

Zu § 12:

Es wird empfohlen, gelb-schwarze Streifen vorzugsweise für ständige Hindernisse und Gefahrstellen zu verwenden. Dies sind z.B. Stellen, an denen die Gefahr des Anstoßens, Quetschens, Stürzens, Ab- oder Ausrutschens, Abstürzens, Stolperns von Personen oder des Fallens von Lasten besteht.

Es wird empfohlen, rot-weiße Streifen vorzugsweise für zeitlich begrenzte Hindernisse und Gefahrstellen zu verwenden. Dies sind z.B. Kranhaken, Baugruben.

Die Kennzeichnung soll den Ausmaßen der Hindernisse oder Gefahrstellen entsprechen.

Zu § 13:

Dies wird z.B. erreicht, wenn die Begrenzungen der Wege durch mindestens 5 cm breite Streifen oder durch eine vergleichbare Nagelreihe in einer gut sichtbaren Farbe – vorzugsweise Weiß oder Gelb – in Abhängigkeit von der Farbe der Bodenfläche gekennzeichnet werden. Bei Verwendung einer Nagelreihe sollen mindestens drei Nägel pro Meter angeordnet werden.

Eine Verwendung von langnachleuchtenden Produkten für die Markierung von Fahrwegen hat den Vorteil, dass bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung die Sicherheitsaussage für eine bestimmte Zeit aufrechterhalten bleibt.

Siehe auch Normenreihe DIN 67510 "Langnachleuchtende Pigmente und Produkte".

Die Breite der Fahrwege richtet sich nach der Breite des Transportmittels bzw. des Ladegutes. Zur Breite des Transportmittels bzw. des Ladegutes sind Randzuschläge, bei Gegenverkehr außer den Randzuschlägen noch ein Begegnungszuschlag, anzusetzen.

Siehe auch Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 17/1,2 "Verkehrswege" sowie § 25 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

Zu § 14:

Optische Gefahrensignale siehe DIN EN 842 "Sicherheit von Maschinen; Optische Gefahrensignale; Allgemeine Anforderungen, Gestaltung und Prüfung".

Zu § 14 Abs. 2:

Z.B. durch Verdecken der abstrahlenden Fläche wird erreicht, dass die Sicherheitsaussage von Leuchtzeichen nur für die Dauer der zu kennzeichnenden Gefahr erkennbar ist.

Siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 4 Abs. 1.

Zu § 14 Abs. 3 Satz 2:

Die Größe von leuchtenden Sicherheitszeichen kann in Abhängigkeit von der Erkennungsweite nach Abschnitt 4.9 der Anlage 1 festgelegt werden.

Zu § 14 Abs. 4:

Diese Forderung bedeutet, dass ausschließlich warnende Leuchtzeichen für kontinuierlichen **und** intermittierenden Betrieb eingesetzt werden dürfen. Intermittierende Leuchtzeichen sollten

mit einer Frequenz von 1 Hz bis 5 Hz betrieben werden.

Unmittelbare Gefahren liegen z.B. vor, wenn

- Feuer ausgebrochen ist,
- im Störfall Strahlung freigesetzt wird,
- explosionsfähige Gemische entstehen,
- Öfen oder Konverter kippen und flüssiges Metall austritt
oder
- unzulässige Grenzwertüberschreitungen von Gefahrstoffkonzentrationen auftreten.

Zu § 15:

Akustische Gefahrensignale siehe DIN EN 457 "Sicherheit von Maschinen; Akustische Gefahrensignale; Allgemeine Anforderungen, Gestaltung und Prüfung" sowie DIN EN 981 "Sicherheit von Maschinen; System optischer und akustischer Gefahrensignale und Informationssignale".

Zu § 15 Abs. 1:

Schallzeichen sind z.B. Hupen, Sirenen, Klingeln.

Zu § 15 Abs. 3:

Der Ton des betrieblich festgelegten Notsignals soll kontinuierlich sein.

Zu § 16:

Bei besonderen Einsatzsituationen ist die Verwendung von technischen Einrichtungen, wie Lautsprecher, Megaphon oder Tonband, empfehlenswert.

In Notfällen kann eine Verschlüsselung der Sprechzeichen, z.B. zur Vermeidung von Panik, sinnvoll sein.

Siehe auch DIN 33 410 "Sprachverständigung in Arbeitsstätten unter Einwirkung von Störgeräuschen; Begriffe, Zusammenhänge".

Zu § 17 Abs. 3 und 4:

Dies gilt auch für Anschläger; siehe § 30 Abs. 10 der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV D6, bisherige VBG 9).

Geeignete Erkennungszeichen, vorzugsweise in gelber Ausführung, sind z.B.:

- Westen,
- Kellen,
- Manschetten,
- Armbinden,
- Schutzhelme.

Um eine gute Wahrnehmung zu erzielen, können Erkennungszeichen je nach Einsatzbedingungen, z.B. langnachleuchtend oder retroreflektierend, ausgeführt sein.

Zu § 18:

Die Verpflichtung zur Aufstellung von Flucht- und Rettungsplänen sowie Ausnahmen ergeben sich aus § 55 Arbeitsstättenverordnung.

Beispiel eines Flucht- und Rettungsplanes siehe Anhang 3.

Aus dem Plan sollte ersichtlich sein, welche Fluchtwege der Versicherte von seinem Arbeitsplatz oder jeweiligen Standort aus zu nehmen hat, um in einen sicheren Bereich oder ins Freie zu gelangen. In diesem Zusammenhang ist es empfehlenswert, Sammelstellen (Zeichen E11) zu kennzeichnen.

Außerdem sind Kennzeichnungen für Standorte von Erste-Hilfe- und Brandschutzeinrichtungen in den Flucht- und Rettungsplan aufzunehmen.

Zur sicheren Orientierung ist es wichtig, den Standort des Betrachters im Flucht- und Rettungsplan zu kennzeichnen (siehe Anhang 3).

Soweit auf einem Flucht- und Rettungsplan nur ein Teil aller Grundrisse des Gebäudes dargestellt ist, sollte eine Übersichtsskizze die Lage im Gesamtkomplex verdeutlichen.

Ausreichend groß bedeutet, dass Grundrisse, Sicherheitszeichen und Legenden aus üblichem Sehabstand eindeutig erkennbar sind. Grundrisse sollten in einem Maßstab von 1 : 100 oder größer dargestellt werden. Empfehlenswert sind Zeichen- oder Schrifthöhen von mindestens 10 mm; erfahrungsgemäß ist das Zeichen für den Betrachterstandort größer zu wählen.

Bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung kann die Erkennbarkeit von Flucht- und Rettungsplänen z.B. durch Verwendung von langnachleuchtenden Materialien erreicht werden.

Zu § 19:

Insbesondere ist die Funktionsweise und Wirksamkeit von Leucht- und Schallzeichen sowie von Sprechzeichen unter Verwendung technischer Einrichtungen zu berücksichtigen.

Siehe Durchführungsanweisungen zu § 16.

Instandhaltung ist die Gesamtheit der betrieblichen Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes einer Einrichtung sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes.

Die Maßnahmen umfassen:

- Inspektion (Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes),
- Wartung (Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes)
- und
- Instandsetzung (Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes).

Zu § 20:

Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheitskennzeichnung hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten

Regeln der Technik (z.B. BG-Regeln, DIN/CEN/ISO-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand der Sicherheitskennzeichnung beurteilen kann.

Zu § 23:

Mit dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift wurde das "Merkblatt für Sicherheitszeichen" (ZH 1/31) vom April 1989 zurückgezogen.

Anhang 1

Beispiele für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

Identifikations- nummer	Sicherheitszeichen	Arbeitsplatz (Raum, Bereich, Anlage)	Kennzeichnung nach
P01	Rauchen verboten	bühnentechnische, darstellerische, produktionstechnische Bereiche	§ 29 BGV C1 , bisherige VBG 70
P02	Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten	Feuergefährdete Bereiche	§ 43 BGV A1 , bisherige VBG 1
		Explosionsgefährdete Bereiche	§ 44 BGV A1 , bisherige VBG 1
		Kälteanlagen mit brennbaren Kältemitteln oder Kühleinrichtungen mit brennbaren Kühlmitteln	§ 24 BGV D4 , bisherige VBG 20
		Verarbeitungsräume und -bereiche für leicht entzündliche oder entzündliche Beschichtungsstoffe	§ 4 BGV D25 , bisherige VBG 23
		Arbeitsplätze für elektrostatisches Beschichten	BGI 764 bisherige ZH 1/160
		Gaswerke	§§ 3, 71 BGV C6 , bisherige VBG 52
		Gefährliche Betriebsteile infolge Explosionsgefahr	§ 65 BGV B5 , bisherige VBG 55a
		Bereiche mit Sauerstoffanreicherung	§ 35 BGV B7 , bisherige VBG 62

		Chlordioxidanlagen	§ 3 BGV D5, bisherige VBG 65
		Aufstellungsräume von Chemischreinigungsanlagen	§ 25 VBG 66
		Brennstofflagerräume auf Wasserfahrzeugen	§ 5 BGV D20, bisherige VBG 107b
		Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten	CHV 9, bisherige ZH 1/75
		Verwendung von Sicherheitsfilm	ZH 1/154
		Umgang mit Lösemitteln	BGR 180, bisherige ZH 1/562 ZH 1/595
		Kohlenstaubanlagen	§ 28 BGV C15, bisherige VBG 3
P03	Für Fußgänger verboten mit Zusatzzeichen: Mitfahren von Personen verboten	Hebeeinrichtungen in Gießereien	§ 13 VBG 32
P06	Zutritt für Unbefugte verboten	Gefährliche Betriebsbereiche	§ 37 BGV A1, bisherige VBG 1
		Aufstiege an Kranen	§ 6 BGV D6, bisherige VBG 9
		Prüfstände, Versuchsstrecken für Explosivstoff	§ 31 BGV B5, bisherige VBG 55a
		Gefährliche Stellen von Bühnen und Studios	§ 19 BGV C1, bisherige VBG 70
		Lukenabdeckungen auf Wasserfahrzeugen	§ 8 BGV D19, bisherige VBG 107
		Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten	CHV 9, bisherige ZH 1/75
	mit Zusatzzeichen: Der unnötige Aufenthalt in Trockenkammern ist verboten	Trockenkammern von Gießereien	§ 33 VBG 32

	mit Zusatzzeichen: Aufstieg für Unbefugte verboten	Aufstieg fahrbarer Traggerüste von Stetigförderern	§ 39 VBG 10
P10	nicht schalten	Wartung und Reparatur von elektrischen Anlagen	BGI 519, bisherige ZH 1/11
Identifikations- nummer	Sicherheitszeichen	Arbeitsplatz (Raum, Bereich, Anlage)	Kennzeichnung nach
W00	Warnung vor einer Gefahrstelle	Gefahrstellen auf schwimmenden Geräten	§ 7 BGV D21, bisherige VBG 40a
		Furnierpressen	BGR 101, bisherige ZH 1/3.10
	mit Zusatzzeichen: Achtung Erstickungsgefahr	Kühlräume mit Erstickungsgefahr	§ 14 BGV D4, bisherige VBG 20
	mit Zusatzzeichen: Vor Einstieg in den Mischer abschalten und gegen Wieder- einschalten sichern	Sandmischmaschinen in Gießereien	§ 27 VBG 32
	mit Zusatzzeichen: Vorsicht Bauaufzug	Ladestellen von Bauaufzügen	§ 26 BGV D7, bisherige VBG 35
	mit Zusatzzeichen: Absturzgefahr	Absturzstellen auf Bühnen und in Studios	§ 6 BGV C1, bisherige VBG 70
	mit Zusatzzeichen: Vorsicht Grube	Arbeitsgruben	BGR 157, bisherige ZH 1/454
W01	Warnung vor feuer- gefährlichen Stoffen	Feuergefährdete Bereiche	§ 43 BGV A1, bisherige VBG 1
		Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten	CHV 9, bisherige ZH 1/75
W02	Warnung vor explosionsgefähr- lichen Stoffen	Fundstellen von Sprengkörpern	§ 5 VBG D23, bisherige VBG 111
W03	Warnung vor giftigen Stoffen	Räume und Bereiche im Freien mit Anlagen für sehr giftige oder giftige Gase	§ 9 BGV B6, bisherige VBG 61

		Chlordioxidanlagen Chlorungsanlagen	§ 3 BGV D5, bisherige VBG 65
W05	Warnung vor radioaktiven Stoffen	Kontroll- oder Sperrbereiche mit radioaktiven Stoffen	CHV 10, bisherige ZH 1/241
	oder ionisierenden Strahlen	Kontrollbereiche mit Röntgenstrahlen	CHV 14, bisherige ZH 1/480
W06	Warnung vor schwebender Last	Gefährliche Stellen unter schwebenden Lasten	§ 37 BGV A1, bisherige VBG 1
W08	Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel mit besonderen Gefahren	§ 3 BGV A2, bisherige VBG 4 i.V.m. VDE- Bestimmungen
W10	Warnung vor Laserstrahl	Lasereinrichtungen und -bereiche	§§ 4, 7 BGV B2, bisherige VBG 93
W19	Warnung vor Gasflaschen	Laboratorien	BGR 120, bisherige ZH 1/119
W21	Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre	Explosionsgefährdete Bereiche	§ 44 BGV A1, bisherige VBG 1 § 24 BGV D4, bisherige VBG 20 § 4 BGV D25, bisherige VBG 23 § 20 BGV D2, bisherige VBG 50 § 9 BGV B6, bisherige VBG 61 BGR 104, bisherige ZH 1/10
W23	Warnung vor Quetschgefahr	Knickbereich an Straßenwalzen mit Knicklenkung	ZH 1/530
W28	Warnung vor Rutschgefahr	Gebäudereinigung	BGI 659 bisherige ZH 1/470

Identifikations- nummer	Sicherheitszeichen	Arbeitsplatz (Raum, Bereich, Anlage)	Kennzeichnung nach
M02	Gehörschutz benutzen	Lärmbereich	§ 7 BGV B3 , bisherige VBG 121
M04	Atemschutz benutzen	Chlorungsanlagen	§ 3 BGV D5 , bisherige VBG 65
E01 bis E08	Erste Hilfe	Erste-Hilfe-Einrichtungen	§ 12 BGV A5 , bisherige VBG 109
E01, E02, E09, E10, E12, E13	Rettungsweg	Rettungswege	§ 30 BGV A1 , bisherige VBG 1 § 21 BGV B5 , bisherige VBG 55a
E01, E02, E09, E10; E14 bis E16	Notausgang	Notausgänge	§ 30 BGV A1 , bisherige VBG 1
F01 bis F08	Brandschutzzeichen	Feuerlöscheinrichtungen	§ 43 BGV A1 , bisherige VBG 1 § 26 BGV B5 , bisherige VBG 55a
	gelb-schwarze Streifen	Gefahrstellen auf schwimmenden Geräten	§ 7 BGV D21 , bisherige VBG 40a
		Gefahrstellen im Arbeits- oder Verkehrsbereich	§ 22 BGV C10 , bisherige VBG 78
		Arbeitsöffnungen von Gruben und Unterfluranlagen	BGR 157 , bisherige ZH 1/454

Anhang 2

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

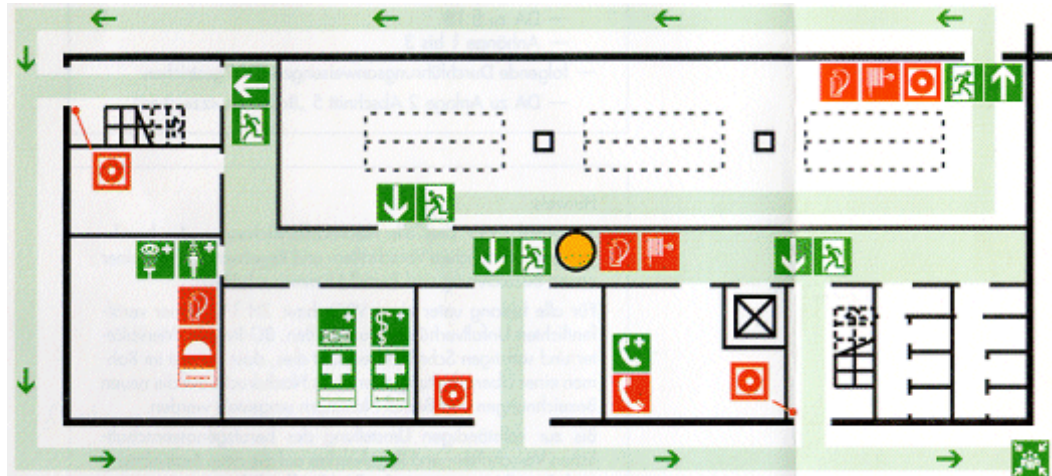
Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

3. Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

Anhang 3

Flucht- und Rettungsplan



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden

Telefon: (Tel.-Nr. einfügen)
oder / und.....

Wer meldet?
Was ist passiert?
Wie viele sind betroffen/verletzt?
Wo ist etwas passiert?
Warten auf Rückfragen!

Brandmelder betätigen

2. In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Anweisungen beachten

3. Löschversuch unternehmen

Feuerlöscher benutzen

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

1. Unfall melden



Telefon: (Tel.-Nr. einfügen)
oder / und.....
Wo geschah es?
Was geschah?
Wie viele Verletzte?
Welche Arten von Verletzungen?
Warten auf Rückfragen!

2. Erste Hilfe



Absicherung des Unfallortes

Versorgen der Verletzten

Anweisungen beachten

3. Weitere Maßnahmen

Rettungsdienste einweisen

Schaulustige entfernen

LEGENDE



Standort



Feuerlöscher



Löschschlauch



Brandmelder,
manuell



Brandmelde-
telefon



Mittel u. Geräte zur
Brandbekämpfung



Richtungsangabe



Rettungsweg /
Notausgang



Erste Hilfe



Notruftelefon



Notdusche



Augenspül-
einrichtung



Arzt



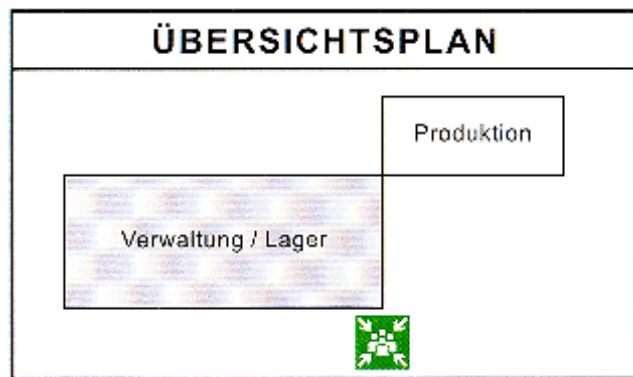
Krankentrage



Sammelstelle



Einbauten



Objekt: Fa. Mustermann, Industriestr. 22, 12345 Musterhausen	
Gebäude: Verwaltung / Lager	Etage: Erdgeschoss
Stand: Dez. 2001	Plan-Nr.: 1
Planersteller:	